

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/18/12449</b>			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 09.05.2018 Verfasser: Katrin Gerloff			
<b>Änderung Hundesteuersatzung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2012 beinhaltet nach § 6 diverse Steuerbefreiungen.

Vermeehrt werden von Bürgern der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Hunde aus Tierschutzorganisationen bzw. Tierheimen gekauft.

Hierzu ist bislang noch keine Steuerbefreiung in der entsprechenden Satzung vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 6 Steuerbefreiung entsprechend zu ergänzen:

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die von ihren Halter(innen) aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## **Anlagen:**

Hundesteuersatzung vom 18.12.2012

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)  
vom 18.12.2012**

---

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 13.12.2012 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde werden gemäß § 5 dieser Satzung gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Gesellschaften, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Gesellschaften, in einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

**§ 3  
Gesamtschuldnerische Haftung**

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht,**  
**Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendermonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	50,00 €
b) für den 2. Hund	75,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	110,00 €
d) für gefährliche Hund (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung)	500,00 €

(2) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse oder Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 2 HundehVO M-V aufgeführten Rassen oder Gruppen bei der Hundehalterin oder beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Schwerbehindertenausweises der Hundehalterin oder des Hundehalters abhängig gemacht.
2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Diese Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 2 HundehVO M-V anzuwenden.

(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

Der Steuersatz nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für (ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 HundehVO M-V)

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten und/ oder Inhaberinnen und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V) vom 16.08.2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut schriftlich zu beantragen.

## **§ 8 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer

erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist von der Züchterin oder vom Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen.

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand sind innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen schriftlich anzuzeigen.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbes dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unverzüglich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Züchtersteuer.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf schriftlichen Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 7 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.

## **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 15. Mai eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einen über vier Monate alten Hund hält (§ 4 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung), hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der schriftlichen Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.
- (5) Die Hundehalterinnen oder Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind verpflichtet über die auf dem Grundstück, Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

## **§ 13 Steuermarken**

- (1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 dieser Satzung erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedetem Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung des Amtes Klützer Winkel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Die Steuermarken sind für die gesamte Zeit der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Klützer Winkel zurückzugeben.

(5) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten**

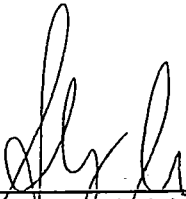
- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten zu verarbeiten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz techniku nterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2007 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 18.12.2012



  
\_\_\_\_\_  
Christian Schmiedeberg,  
1. Stellvertretende Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.